

Az.: 25 O 70/23

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Berlin II, Zivilkammer 25,
am Montag, 10.03.2025 in Berlin

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht [REDACTED]
als Einzelrichter

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In Sachen

[REDACTED] / [REDACTED] gegen [REDACTED]

erscheinen bei Aufruf der Sache:

Für die Klägerin Herr [REDACTED]
und Rechtsanwältin [REDACTED]

und für den Beklagte [REDACTED]
und Rechtsanwalt Schmitt.

Das Gericht weist darauf hin, dass es erwägt, den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten
für unzulässig zu erklären.

Am Schluss der Sitzung **beschlossen und verkündet:**

1. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten wird für unzulässig erklärt.
2. Der Rechtsstreit wird an das Finanzgericht Berlin-Brandenburg verwiesen.

Gründe

I.

Am 30.03.2022 wurde über das Vermögen der Klägerin das Insolvenzverfahren eröffnet und Rechtsanwältin D. [REDACTED] als Insolvenzverwalterin bestellt. Mit Schreiben vom 21.04.2023 (Anlage K4), Zugang bei der Insolvenzverwalterin am 05.05.2023, meldete der Beklagte Forderungen in Höhe von 86.504,18 Euro zur Tabelle an, denen eine Steuerstraftat der Klägerin (Verdacht auf Hinterziehung der Umsatzsteuer 2019) zugrunde liege. Dagegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 14.06.2023 Widerspruch ein (Anlage K6). Mit ihrer Feststellungsklage verfolgt die Klägerin nunmehr ihren Widerspruch weiter. Der Beklagte begehrt widerklagend Feststellung, dass die im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Klägerin festgestellte Forderung aus einem Steuerschuldverhältnis stammt und nach § 302 Nr. 1 3. Alternative InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist. Zugleich rügt er die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges und beantragt eine Vorabentscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges nach § 17 a Abs. 3 GVG. Am 30.07.2024 berichtigte das Insolvenzgericht den Tabelleneintrag von „Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung aus Umsatzsteuer 2019“ in „Forderung aus Umsatzsteuer 2019 gemäß § 302 Nr. 1 Alt. 3 InsO“ (Anlage B4). Der dagegen gerichteten sofortigen Beschwerde der Klägerin wurde mit Beschluss vom 25.09.2024 nicht abgeholfen. Am 12.04.2024 (Anlage K10) hat der Beklagte gegen die Klägerin einen Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten erwirkt, mit dem festgestellt wurde, dass infolge unrichtiger unvollständiger Angaben gegenüber den Finanzbehörden die Umsatzsteuer 2019 um 38.063,89 Euro zu niedrig festgestellt worden sei. Dagegen hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 18.04.2024 Einspruch eingelegt (Anlage K11).

Die Klägerin behauptet, die angemeldete Forderung sowie das Attribut nach § 302 Nr. 1 Alt. 3 InsO sei nicht begründet. Sie ist der Ansicht, Feststellungen zu Grund und Höhe der Umsatzsteuer 2019 seien in einem gesonderten Steuerverfahren zu prüfen und könnten nicht im hiesigen Prozess verhandelt werden.

Der Beklagte behauptet, die Höhe der Umsatzsteuerschuld 2019 der Beklagten ergebe sich aus dem als Anlage B1 beigefügten Berechnungsblatt, wonach von geschätzten Umsätzen für 2019 in Höhe von 803.667 Euro auszugehen sei. Der Beklagte ist der Auffassung, dass er vor dem Hintergrund, dass die angemeldete Forderung von 86.509,18 Euro zur Feststellung des Strafbe-

fehls in Höhe von 38.063,89 Euro differiere, nach der strafrechtlichen Verurteilung einen Feststellungsbescheid nach § 185 InsO i.V.m. § 251 Abs. 3 AO erlassen könne. Damit könnte sich der Rechtsweg aufspalten mit der Folge, dass der Grundsatz der Rechtswegkonzentration verletzt sei.

II.

Gemäß § 17 a GVG ist im Wege der Vorabentscheidung über die Frage des Rechtswegs zu befinden.

Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist nicht eröffnet. Es handelt sich vorliegend nicht um eine privatrechtliche Streitigkeit nach § 13 GVG, sondern um eine abgabenrechtliche Angelegenheit i.S.v. § 33 FGO, sodass der Finanzrechtsweg eröffnet ist. Der Rechtsweg richtet sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird.

Zwar sind die Zivilgerichte zuständig, wenn es um die isolierte Feststellung geht, ob eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners vorliegt - und auch unabhängig davon, ob das Schutzgesetz den Normen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist (BGH WM 2011, 142) -. Allerdings ist die Frage, ob eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Steuerstraftat nach § 302 Nr. 1 Alt. 3 InsO vorliegt - wie dies vorliegend der Fall ist - auf dem Finanzrechtsweg zu klären (vgl. BFH NJW 2019, 327; Graf-Schlicker in: Graf-Schlicker, InsO, 6. Auflage 2022, § 185 Rn. 2).

Die örtliche Zuständigkeit des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg ergibt sich aus § 38 Abs. 1 FGO.


Richter am Landgericht

 JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.